

# Bebauungsplan "Vor Gerhards Wasen" Stadt Weilburg - Stadtteil Ahausen

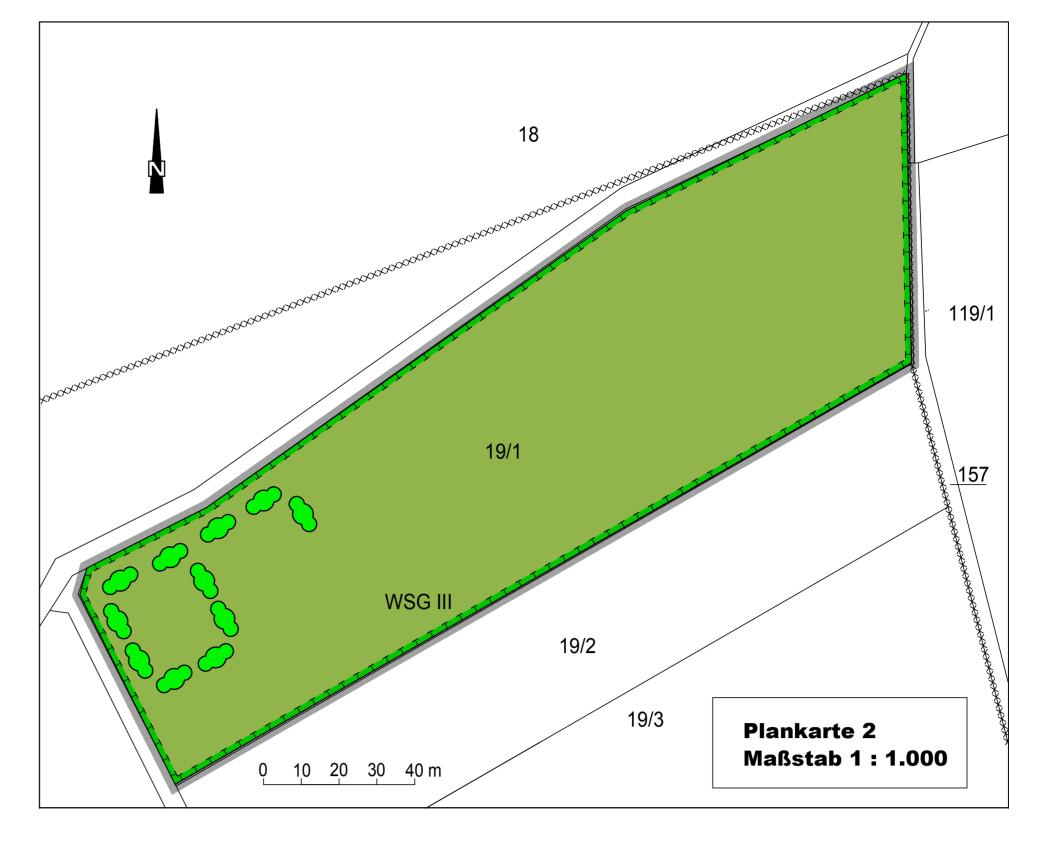


## Zeichenerklärung Bauweise, Baugrenzen (§ 9 (1) 2 BauGB) Katasteramtliche Darstellungen Baugrenze Flurgrenze Hauptfirstrichtung $\longleftrightarrow$ Flurnummer Flur 3 Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig Flurstücksnummer Verkehrsflächen (§ 9 (1) 11 BauGB) Vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen Straßenverkehrsflächen **Planzeichen** Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB) Zweckbestimmung: Fußgängerbereich Mischgebiet Grünflächen (§ 9 (1) 15 und § 9 (6) BauGB) Allgemeines Wohngebiet Öffentliche Grünflächen Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB) Flächen für die Wasserwirtschaft (§ 9 (1) 16 BauGB) Grundflächenzahl Regenrückhaltebecken Geschoßflächenzahl Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20, 25 BauGB) Zahl der maximal zulässigen Vollgeschosse Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft FH max. 9,00 m Maximale Firsthöhe über OKFF EG

000000000000

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen,

Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen



## Textliche Festsetzunger

## A.Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

(1) Lagerfläche - Festsetzung gem. § 9(1) BauGB

a) Die Lagerfläche im Nordwesten des Geltungsbereichs ist bis zu maximal 50% der innerhalb der Baugrenze ist ein Unterstellgebäude für Fahrzeuge von max. 50 m<sup>2</sup> Fläche zulässig. Sonstige Bebauung ist unzulässig. Die verbleibende Fläche ist als Grünfläche zugestalten.

## (2) Landschaftspflegerische Festsetzungen gem. § 9(1)14, 15 bzw. 25 BauGB:

- a) Während der Bauphase werden die öffentlichen Grünflächen gemäß der Vermassung im Bebauungsplan abgesteckt und vor Ablagerungen / Befahren etc. geschützt. Schutzmaßnahmen an bestehenden Bäumen und Sträuchern sind während der Bauphasen nach DIN 18920 (Sicherung von Bäumen und Pflanzbeständen bei Baumaßnahmen) anzuwenden.
- b) Die Obstbäume innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes sind gemäß der Darstellung im Bebauungsplan zu erhalten und falls notwendig durch Obstbaumhochstämme der Pflanzenliste zu ersetzen.
- c) Rad- und Gehwege, Garagenzufahrten, Hofflächen, Terrassen und PKW-Stellplätze sind in wasserdurchlässigen Bauweisen zu befestigen. Das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser ist dezentral zu versickern.
- d) Auf jedem Baugrundstück ist in einem Abstand von max. 3 m zur Strassenbegrenzungslinie ein hochstämmiger Laub- oder Obstbaum zu pflanzen und
- e) Bei der Bepflanzung der Grundstücksfreiflächen sind ausschließlich einheimische, standortgerechte Laubgehölze aus der Pflanzenliste (siehe Begründung) zu
- f) Entlang der Grundstücksgrenzen der Lagerfläche sowie entlang der südlichen, westlichen und östlichen Grundstücksgrenzen des Wohngebietes sind dreireihige
- Laubhecken gemäß den Vorgaben der Pflanzenliste zu pflanzen und zu erhalten. g) Mindestens 30 % der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind mit Laub-
- gehölzen zu bepflanzen; hierbei zählen 1 Baum 25 m², ein Strauch 1 m². h) Die Außenwände von Garagen (Ausnahme: grenzseitige Außenwände von Grenzgaragen) und untergeordneten Nebenanlagen sind mit Kletterpflanzen oder
- i) Der bei den Bauarbeiten anfallende Erdaushub ist unter Beachtung von § 6 HBO möglichst auf den Grundstücken zu Geländemodellierung wieder zu verwenden.
- j) Das Regenrückhaltebecken ist zu begrünen und nur extensiv zu pflegen.

#### (3) Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9(1)20 BauGB:

- Zum Ausgleich der Eingriffswirkungen werden folgende Maßnahmen festgesetzt:
- a) Zur Eingrünung des Mischgebietes und Abschirmung der angrenzenden Nutzungen ist im Norden ein 8 m breiter Grünstreifen anzulegen. Gemäß der Darstellung im Bebauungsplan sind 3 großkronige Laubbäume innerhalb einer durchgehenden vierreihigen Heckenpflanzung gemäß der Pflanzenliste zu
- b) Die verbleibende Streuobstfläche ist durch die Neuanlage von Streuobstwiesen verbunden mit der Neupflanzung von 35 Obstbaumhochstämmen gemäß der Darstellung im Bebauungsplan und gemäß der Pflanzenliste zu ergänzen. Die neuen Bäume sind mit jeweils 3 Pfählen zu verankern und gegen Verbiss zu schützen. Alle Bäume sind im Abstand von 3 Jahren fachgerecht zu schneiden. Das Grünland ist extensiv zu pflegen (zweimalige Mahd oder Weidenutzung).
- c) Die vorlaufende Ersatzmaßnahme "Begrünung des Daches der Sporthalle in Weilburg" mit einer Ökokonto-Gutschrift in Höhe von 6.656 Biotopwertpunkten wird für diesen Bebauungsplan in Anspruch genommen.
- d) Die bisher als Acker genutzte 15.950 m² große, externe Ausgleichfläche (Gemarkung Ahausen, Flur 2, Flst. 19/1) wird aus der Nutzung genommen und bleibt künftig weitgehend der Sukzession überlassen. Gemäß der Darstellung im Maßnahmenplan sind auf der Fläche vierreihige Hecken (700 m²) gemäß der Pflanzenliste zu pflanzen. Die Pflanzung ist vorübergehend mit einem Zaun vor Verbiss zu schützen, anschließend wird der Zaun entfernt und die von den Hecken umgebenden Flächen bleiben sich selbst überlassen. Entlang der südlichen Grenze wird ein 3 m breiter Streifen Grünland (670 m²) angelegt. Dieser Streifen wird, solange die angrenzende Fläche als Acker genutzt wird, 3- bis 4-mal jährlich gemäht/gemulcht. Sollte die Ackernutzung aufgegeben werden, kann auf diese Pflege verzichtet werden (Plankarte 2).

# (4) Mit Leitungsrechten zu belastende Fläche gem. § 9(1)21 BauGB:

a) Die mit Leitungsrechten zu belastende Fläche im Südwesten des Geltungsbereichs darf weder bebaut noch mit Gehölzen bepflanzt werden.

## B.Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (Gestaltungssatzung gem. § 9(4) BauGB i.V.m. § 81 HBO):

Anpflanzung mit Gehölzen gemäß Festsetzungen

Anpflanzung von Bäumen gem. Pflanzenliste

(Ausfälle sind dauerhaft zu ersetzen)

vorgeschlagene Grundstücksflächen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Mit Leitungsrechten zu belastende Fläche

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl.

Bundesnaturschutzrecht (BNatSchG) Gesetz über Naturschutz und Landespflege vom

25. März 2002 (BGBl. I, S. 1193), zuletzt geändert durch Art. 5 G vom 24. Juni 2004

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S.132),

zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und

der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und

Hessische Bauordnung (HBO) i.d.F. vom 20. Dezember 1993 (GVBI. I, S. 655), zuletzt

Hessische Gemeindeordnung (HGO) vom 25. Februar 1952 (GVBl. S.11) i.d.F. vom

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzVO 90) i.d.F. vom 18. Dezember 1990 (BGBI. I

des Bebauungsplanes

I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.Mai 2005, Artikel 2

Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. I, S. 466)

geändert am 18. Juni 2002 (GVBI I, S. 274)

01. April 2005 (GVBI. 2005 I, S. 142)

Erhaltung von Bäumen

Sonstige Planzeichen

Maßangaben

₹5.00+

Rechtsgrundlagen:

(BGBl. I, S. 1359)

1991, S. 58)

# § 1: Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (gem. § 81(1)1 Nr. 1 HBO):

- a) Bezugspunkt für die Ermittlung der Firsthöhe (festgesetzt als maximal zulässiges Höchstmaß) ist die Oberkante der Dachhaut und die Oberkante des Fertigfußbodens Erdgeschoss (OKFF EG).
- b) Die äußere Gestaltung (Fassade, Dach, Fenster etc.) von Doppelhäusern ist in Form, Material und Farbe aufeinander abzustimmen.
- c) Zur Dacheindeckung sind nicht glasierte und nicht glänzende Dachziegel, pfannen oder Schiefereindeckungen in den Farben schwarz oder rot zulässig. Solaranlagen und Dachbegrünungen sind zulässig.
- d) Zulässig sind Sattel-, Pult- oder Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung von 25° bis 45°. Ausnahmsweise sind auch geringere Dachneigungen einschl. Flachdächern zulässig, wenn die Dächer dauerhaft extensiv begrünt werden. Dabei darf die Dicke der aufgebrachten Substratschicht 4 cm nicht unterschreiten.
- e) Dachaufbauten sind nur in einer Länge von maximal 1/2 der Trauflänge jeder Dachfläche zulässig, wobei die Einzellänge der Aufbauten 4,00 m nicht überschreiten darf. Dacheinschnitte sind unzulässig.
- f) Dachaufbauten sind nur in Form von Satteldach oder Schleppgauben zulässig. Turmähnliche Aufbauten sind unzulässig.

# Verfahrensübersicht

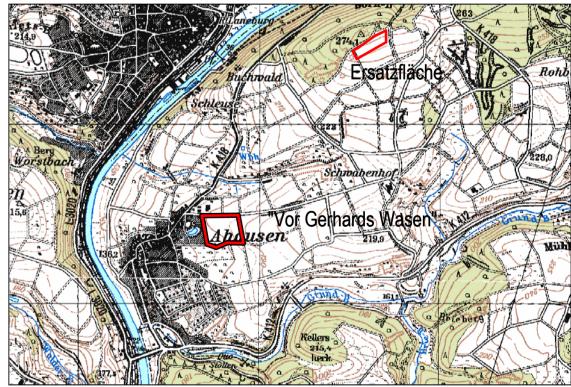
Bebauungsplan Ahausen

"Vor Gerhards Wasen"

Siegel der Stadt und Unterschrift des Bürgermeisters:

|Weilburg, den

Topographische Karte 1 : 25.000



Bauleitplanung der Stadt Weilburg Bebauungsplan Ahausen "Vor Gerhards Wasen" Maßstab: 1 : 500 Datum: Februar 2006



renatur Landschaftsplanung Grünordnung Stadtplanung **Andreas Helldrich Anja Reymann**Diplom-Geographin Wiesbadener Straße 66

Tel. 06126 – 99 02 00

**Stadtbauamt** Mauerstraße 6 35781 Weilburg **Telefon**: 0 64 71 / 314-56

Fax. 06126 - 99 02 01 **Fax**: 0 64 71 / 314-88